

Statuten des **Gmundner Rudervereines**

Beschlossen durch die Hauptversammlung am 4.12.1998
Adaptierung §10 durch Beschluss der JHV 2016

Vereinsgründung:	25.06.1906
Mitglied des ASVÖ – Oberösterreich seit:	1946
ASVÖ – Vereinsnummer:	300077

Statuten

des Gmundner Rudervereines

§ 1

Name, Sitz u. Abzeichen des Vereines

Der Verein führt den Namen:

„Gmundner Ruderverein“ und hat seinen Sitz in Gmunden.

Das Vereinsabzeichen ist eine Flagge.

Diese zeigt auf weißem Felde im linken oberen Eck die Stadtfarben der Stadt Gmunden, blau, gelb, rot, gegen die rechte untere Ecke einen fünfzackigen roten Stern.

§ 2

Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Pflege des Rudersportes durch Übungsfahrten, Wanderfahrten, das Abhalten und die Teilnahme an Ruderwettfahrten.

Der Verein wird gemeinnützig geführt, seine Tätigkeit unterliegt keinem Erwerbsstreben.

§ 3

Mittel des Vereines

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht:

Durch die Mitgliedsbeiträge sämtlicher Mitglieder

Freiwillige Spenden

Zuwendungen von öffentlichen Stellen und Sportverbänden

Erträge aus Veranstaltungen.

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Ausgaben erfolgen durch Beschluss der Vereinsorgane:

Im Rahmen des jährlichen Budgets/Jahresvoranschlags zu tätigen Ausgaben werden vom Vorstand beschlossen und protokolliert.

Größere Einzelinvestitionen, die den Betrag der zu erwartenden Jahreseinnahmen übersteigen, werden von der Hauptversammlung beschlossen.¹

§ 4

Teilnahme am Verein

Die Benutzung des Vereinseigentums wird durch diese Statuten, sowie der Fahr- und der Hausordnung geregelt.

¹ Ergänzt durch die Hauptversammlung am 17.01.2014.

Eingeführte Gäste unterliegen dem gleichen Status.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Gmundner Rudervereines teilen sich in folgende Kategorien:

Ausübende Erwachsene
Ausübende Junioren und Schüler
Unterstützende Erwachsene
Ehrenmitglieder
Juristische Personen.

§ 6

Bedingungen der Mitgliedschaft

Mitglied kann Jedermann sein, der:

- einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Gmundner Ruderverein stellt, des Schwimmens kundig ist und durch den Vorstand bestätigt wird.
- Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
- Ehrenmitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch die Hauptversammlung ernannt.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann zum Ende jeden Kalenderjahres erfolgen und muss dem Verein in Schriftform mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als zwei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
6. Vor Ende der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber zu erfüllen und Vereinseigentum (Schlüssel, Umkleidekästen usw.) in ordentlichem und ursprünglichem Zustand dem Verein zu übergeben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Vereinsmitgliedern über 18 Jahren zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, sowie die Fahr- und Hausordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung (30 Tage nach Vorschreibung) der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Wiedergutmachungen bei fahrlässig verursachten Schäden sind auf dem Versicherungswege des Verursachers bzw. in bar dem Verein abzugelten.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10

Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, bzw. der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Kundmachung der Einladung auf der Webseite des Gmundner Rudervereines unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung und die Tagesordnung sind überdies zum Download bereit zu stellen. Soweit Vereinsmitglieder dem Vorstand eine E-Mail Adresse bekanntgegeben haben, ist die Einladung und die Tagesordnung auch an diese zuzustellen. Soweit die Vereinsmitglieder schriftlich die Zustellung von Einladung und Tagesordnung auf dem Postweg an sie verlangt haben, ist die Zustellung auch auf diesem Weg vorzunehmen.

3. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung beim Verein schriftlich einzureichen.

4. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur aktive und unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
5. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig.
Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
6. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln.
7. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der einzelnen Sachwalter.
2. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, den Sachwaltern und Beiräten.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, dass die Notsituation erkennt unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, indessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der 2/3 Mehrheit des gewählten Vorstandes.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
9. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung der Rechenschaftsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- Vorbereitung der Hauptversammlung.
- Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
3. Bei Gefahr in Verzug, ist der Obmann berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
5. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich.
7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Schriftführers und des Kassiers das an Jahren älteste, verfügbare Vorstandsmitglied.
8. Der Oberbootsmann ist mit der Leitung für alle das Rudern betreffende Angelegenheiten verantwortlich.
9. Der Sportwart ist für sämtliche rennsportlichen Aktivitäten der Mitglieder und des

Vereines sowie deren Vorbereitung zuständig.

10. Der Jugendwart kümmert sich um die Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder und ist deren Vertreter im Vereinsvorstand.
11. Der Hauswart ist die oberste Instanz für die Beurteilung notwendiger Sanierungs- und Reparaturarbeiten am Gebäude und Gelände. Er organisiert die entsprechenden Maßnahmen und verwaltet dazu ein entsprechendes Budget.
12. Der Zeugwart verwaltet das Rudergerät, befindet über Maßnahmen zur Benutzung desselben, entscheidet über entsprechende Reparaturmaßnahmen. Dazu verwaltet er ein entsprechendes Budget.
13. Der Wanderruderwart organisiert Wanderruderfahrten.
14. Weitere Sachwalter können bei Bedarf nominiert werden. Eine Ausübung von mehreren Vorstandsfunktionen (max. 3) in einer Hand ist zulässig.
15. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereines zuständig.
16. Die Beiräte haben in den Vorstandssitzungen beratende Funktionen und stehen für besondere Verwendung dem Verein zur Verfügung.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben in der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und beantragen die Entlastung des Vorstandes für die laufende Funktionsperiode.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12.

§ 16

Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ausübenden Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit zwei Drittel der schriftlich abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch über die Liquidation des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.